

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 448/15 B

L 10 R 1266/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 3383/14 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2015 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der Zeit vom 1.9.1972 bis zum 26.2.1973 als Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (1.) und Verfahrensmängel (2.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Klägerin teilt schon den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden und für das BSG als Revisionsgericht verbindlichen (§ 163 SGG) Sachverhalt nicht ansatzweise mit. Die Herkunft der in der Beschwerdebegründung mitgeteilten tatsächlichen Umstände bleibt dunkel. Eine verständliche Sachverhaltsschilderung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen der Darlegung bzw Bezeichnung eines Revisionszulassungsgrundes; denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*Senatsbeschlüsse vom 20.6.2013 - B 5 R 462/12 B - BeckRS 2013, 70651 RdNr 12 und vom 8.8.2013 - B 5 R 154/13 B - BeckRS 2013, 71852 RdNr 11; BSG Beschlüsse vom 12.5.1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 und vom 9.10.2014 - B 13 R 157/14 B - Juris RdNr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 13d*). Ohne Sachverhaltswiedergabe kann das BSG weder die Entscheidungserheblichkeit einer aufgeworfenen Rechtsfrage beurteilen noch darüber befinden, ob die Entscheidung des LSG auf dessen - vermeintlich - verfahrensfehlerhaften Verhalten beruht.



- 7 1. Ungeachtet dessen hat die Klägerin, soweit sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-
sache geltend macht, schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich
einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat grundsätzlich
mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R
8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010,
72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7
sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständli-
chen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren
Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*BSG Beschluss vom 2.3.2015 - B 12 KR
60/14 B - Juris RdNr 15; Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozial-
gerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufga-
ben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysieren, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende
Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 8 2. Die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels erfordert zumindest, dass die
Beschwerdebegründung die bundesrechtliche Verfahrensnorm (§ 162 SGG), die das Beru-
fungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet (*BSG Beschluss vom
11.2.2015 - B 13 R 300/14 B - Juris RdNr 5*). Bereits hieran fehlt es.
- 9 Soweit die Klägerin schließlich mehrfach rügt, das LSG sei "von falschen Voraussetzungen aus-
gegangen", bleibt offen, ob sie damit die vermeintlich rechtsfehlerhafte Auslegung von Tat-
bestandsvoraussetzungen der herangezogenen materiell-rechtlichen Bundesnorm (§ 58 Abs 1
S 1 Nr 1a, Abs 2 S 1 SGB VI) geltend machen und/oder die - aus ihrer Sicht - unzutreffende
Feststellung von Tatsachen beanstanden möchte. In dem einen wie dem anderen Fall verkennt
sie, dass es als solches noch keinen Verfahrensmangel darstellt, ob die vorinstanzliche Ent-
scheidung inhaltlich falsch und/oder die vom LSG festgestellten Tatsachen unrichtig sind (*vgl
BSG Beschluss vom 27.4.2006 - B 7a AL 242/05 B - Juris RdNr 16*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

